Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.: **VO/7828/2021** Status: öffentlich Datum: 20.01.2021
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Stefanie Tripp, Janina Schaefer

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung
hier: Genehmigung sowie Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

> die Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vorgesehene Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen mit Begleitverfügung des Regierungspräsidiums vom 19. Januar 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums sowie die in der Verfügung vom 29.06.2020 enthaltenen Auflagen und Hinweisen gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung

- die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020;

- in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverodnetenversammlung in § 6 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am 11.12.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;

- die in § 2 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 19.255.000 € gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 38.446.000 € gemäß § 102 Abs. 4 HGO genehmigt.

Die Genehmigung mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums wird der Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen: - Verfügung des Regierungspräsidiums inkl. Genehmigung vom 19. Januar 2021

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Markt 9
35035 Marburg

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0207/7-2015/9
Dokument Nr.: 2021/39304

Bearbeiter/in: Miriam Peter
Telefon: +49 641 303-2165
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 20
Ihre Nachricht vom: 15.12.2020

Datum 19. Januar 2021

Nachtragssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2020;
<u>hier:</u> genehmigungspflichtige Teile

Antrag vom 15.12.2020, hier eingegangen am 23.12.2020
Meine Genehmigung sowie Begleitverfügung vom 29.06.2020

Als Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung 2020 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Den Inhalt dieser Verfügung bitte ich der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen; auf die Bekanntmachungsregel nach § 97 Abs. 5 HGO weise ich hin.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2020 hatte ich am 29.06.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden - soweit derzeit nachprüfbar - sach- und fristgerecht erfüllt. Das Jahresergebnis im Haushaltsvollzug gegenüber den Planansätzen verbessert sich.

Der 1. Nachtrag 2020 schließt mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 19.433.00 € ab, dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung um 6.589.000 €. Der Haushalt ist damit jahresbezogen weiterhin nicht ausgeglichen; das Defizit kann jedoch aus der Rücklage der Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden, die sich zum 31.12.2019 auf rund 105 Mio. € beläuft.

Der Finanzhaushalt kann weiterhin nicht ausgeglichen dargestellt werden. Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit weist im Nachtrag 2020 einen Zahlungsmittelfehlbetrag in Höhe von 10.822.950 € (Planung Erstveranschlagung 2020: Fehlbetrag von 17.411.950 €) aus. Die Stadt Marburg ist somit weiterhin nicht in der Lage, ihr operatives Geschäft ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln zu finanzieren; die ordentliche Tilgung kann nicht aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden, sodass die Vorgaben der §§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und 3 Abs. 3 GemHVO verfehlt werden.

Aus dem mit der Nachtragssatzung beschlossenen Haushaltssicherungskonzept geht hervor, dass die Universitätsstadt Marburg über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um den Ausgleich des Finanzhaushalts ohne Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten herzustellen. Darüber hinaus werden mit der Nachtragssatzung weiterhin keine Liquiditätskredite festgesetzt.

Aufgrund des fehlenden Ausgleichs im Finanzhaushalt bedarf der Nachtragshaushalt 2020 der Stadt Marburg grundsätzlich des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde. Da dieses Einvernehmen bereits zur o.g. Genehmigung vom 29.06.2020 durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erteilt wurde und sich die Festsetzungen des Nachtrages gegenüber der ursprünglichen Planung verbessert haben, war die erneute Einholung des Einvernehmens vorliegend entbehrlich.

Durch das in der 1. Nachtragssatzung enthaltene Förderpaket „Marburg Miteinander“ wurden Bürger, Gewerbetreibende und Kulturschaffende entlastet. Einzelne Punkte des Programms vervielfachten die Wirtschaftstätigkeit in der Universitätsstadt Marburg.
Die erforderlichen Investitionen an den städtischen Bädern sind darüber hinaus unabweisbar, um größere Schäden zu vermeiden und künftig einen reibungslosen Badebetrieb sicherzustellen.

Da sich die Haushaltssituation der Universitätsstadt Marburg nicht grundlegend verändert hat, gelten die mit der Haushaltsgenehmigung vom 29.06.2020 verbundenen Auflagen und Hinweise fort.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Anlage

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/9
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 18. Januar 2021
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2021/37744

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums sowie die in meiner Verfügung vom 29.06.2020 enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020;

2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung in § 6 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am 11.12.2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;

3. die in § 2 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

   19.255.000 €
   (in Worten: Neunzehn Millionen zweihundertfünfundfünfzigtausend Euro)

   gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   38.446.000 €
   (in Worten: Achtunddreißig Millionen vierhundertsechsundvierzigtausend Euro)

   gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN 40

Dr. Ullrich
Regierungspräsident